

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 55 (1980)
Heft: 6

Rubrik: Fragen Sie, wir antworten gern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fragen Sie – wir antworten gern

«Kann auf einem Privatparkplatz einfach alles nach Lust und Laune abgestellt werden? Trotz prekärer Platzverhältnisse sind zwei Söhne von Mietern unserer Genossenschaft nicht bereit, ihre auf dem Privatparkplatz der Genossenschaft abgestellten Auto-Ruinen ohne Nummernschilder zu entfernen, wie wir dies fordern. Begründung: Auf diesem Privatparkplatz habe die Polizei kein Recht einzuschreiten. Diese Aussage deckt sich mit der Antwort, die wir ebenfalls von der hiesigen Polizei erhalten haben: Sie sei nur auf öffentlichem Grund und Boden zum Einschreiten zuständig. Gestützt auf diese Aussage weigern sich die Jünglinge, ihre Wagen entfernen zu lassen.»

Falls die Eigentümer der genannten «Auto-Ruinen» keine Mieter Ihrer Genossenschaft sind, ist ihnen durch das bereits erlassene Richterliche Verbot die Benützung des fraglichen Parkplatzes auf jeden Fall untersagt. Um dieses Verbot und damit die Bussandrohung durchzusetzen, müsste die Genossenschaft freilich noch die vorläufig fehlende Parkverbots-Tafel anbringen lassen.

Falls die Eigentümer der «Auto-Ruinen» dagegen Mieter der Genossenschaft sind beziehungsweise im Haushalt eines Mieters leben, was anzunehmen ist, so kann die Genossenschaft direkt mit einem eingeschriebenen Brief an den betreffenden Mieter gelangen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Parkplätze ausschliesslich für die im Verkehr befindlichen Fahrzeuge bestimmt sind. Ein anderer Gebrauch durch die Mieter beziehungsweise Personen, die in ihrem Haushalt leben, ist nicht statthaft. Wir empfehlen, eine Frist anzusetzen, innerhalb welcher die fraglichen Fahrzeuge durch deren Eigentümer entfernt werden müssen. Für den Fall, dass dies nicht geschehen sollte, wird sich die Genossenschaft in ihrem Brief weitere Schritte vorbehalten müssen, so die Entfernung der Fahrzeuge auf Kosten der betreffenden Mieter und – wie immer, wenn die Leute mit anderen Mitteln nicht zur Vernunft zu bringen sind – den Ausschluss aus der Genossenschaft und die Kündigung des Mietvertrages.

Bessere Wohnqualität in der Wohnbaugenossenschaft Goldern, Aarau

An der sehr gut besuchten Generalversammlung der Wohnbaugenossenschaft Goldern in Aarau, die an der General Guisanstrasse 85 Wohnungen besitzt, wurde beschlossen, auch noch den Rest der Wohnungen mit einer kombinierten Gas-/Ölheizung auszustatten. Jahresbericht, Jahresrechnung sowie Voranschlag 1980 fanden einhellig die Zustimmung der Versammlung und wurden unter bester Verdankung an die Vorstandsmitglieder genehmigt. Die Renovationen sollen 1980 wieder normal weitergeführt und dabei der besseren Isolation der Häuser besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Wahlen in den Vorstand gingen sehr rasch vonstatten. Da keine Demissionen vorlagen, wurden die bisherigen Vorstandsmitglieder mit Applaus in ihren Ämtern bestätigt und ihre uneigennützig Arbeit im Interesse aller Genossenschaftler verdankt.

Die Aktion für den Solidaritätsfonds des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen soll weitergeführt werden. In zahlreichen Fällen konnte dank dem Solidaritätsfonds Baugenossenschaften geholfen werden, die vorübergehend in Schwierigkeiten geraten waren. Der Präsident machte noch auf einige vorgesehene Verschönerungen in den Wohnanlagen aufmerksam und konnte dann die gut vorbereitete Generalversammlung schliessen und zum gemeinsamen kleinen Imbiss mit gemütlichem Zusammensein überleiten. T. E.

Steuerlich nicht begünstigt

Direktionspräsident Kohler von der Coop setzte sich kürzlich mit dem Vorwurf auseinander, dass die grossen Konsumgenossenschaften angeblich ihre Ertragskraft nicht ausschöpfen und darum zu wenig Steuern bezahlen würden, was ihnen zu ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteilen ver helfe. Dazu Kohler: «Die Unternehmungen der Coop-

Gruppe sind steuerlich nicht begünstigt, weder auf Bundesebene noch in den Kantonen. Angesichts ihrer schmalen Eigenkapitalbasis sind sie sogar gegenüber Unternehmungen anderer Rechtsform eher diskriminiert. Ich möchte feststellen, dass für unsere Gruppe die Erzielung ausreichender Erträge eine Existenzfrage darstellt, wenn wir langfristige unsere Marktstellung und unsere Leistungskraft im Dienste der Konsumenten erhalten wollen.» Ob sich dies gewisse Gewerbetreibende endlich hinter die Ohren schreiben? (SGB-Pressedienst)

Grenzen von «Treu und Glauben»

Das neue Sparpaket, das in der Märzsession vom Ständerat behandelt worden ist – es braucht noch die Zustimmung des Nationalrates, um allgemeinverbindlich zu werden –, sieht bekanntlich Subventionskürzungen vor. Wer hat es schon gerne, wenn ihm ein Beitrag gekürzt wird, der ihm bisher rechtens zukam? Auch die Beitragsempfänger müssen in der Regel auf einige Jahre hinaus disponieren. Das war wohl mit ein Grund, dass sich die Baugesellschaft Z. dagegen wehrte, als ihr das Bundesamt für Wohnungswesen für zwei 8-Familienhäuser die bis 1988 zugesicherten Kapitalzinszuschüsse um 50% kürzte. Die